

# Informationen nach Art. 13 DSGVO

41/VHS

Stadt Dortmund



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>Verwaltungssoftware KuferSQL</b> .....	<b>4</b>
<b>Unterricht nach Weiterbildungsgesetz planen und durchführen</b> .....	<b>5</b>
<b>Abschlußprüfungen mit Beteiligung der Bezirksregierung durchführen</b> .....	<b>6</b>
<b>Projekte/Auftragsmaßnahmen und Integrationskurse durchführen</b> .....	<b>7</b>
<b>Drittmittel Projekte der Verwaltung</b> .....	<b>9</b>

# Vorwort

## **Informationen nach Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person**

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

die folgenden Seiten sollen Ihnen einen Einblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Stadt Dortmund verschaffen. Hier finden Sie, getrennt nach unseren Aufgabengebieten, die wichtigsten Informationen über Rechtsgrundlagen, Zwecke der Verarbeitung und den Kreis der Empfänger personenbezogener Daten. Bei weitergehenden Fragen richten Sie Ihre Anfrage bitte schriftlich oder per E-Mail an die Stadt Dortmund.

Unsere Kontaktdaten sowie eine Übersicht Ihrer Rechte finden Sie im Nachfolgenden.

### **Verantwortlich:**

Stadt Dortmund, Kulturbetriebe Dortmund, Geschäftsbereich Volkshochschule  
44122 Dortmund  
E-Mail: vhs@stadtdo.de  
Telefon: 0231 50-0

### **Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten:**

Behördl. Datenschutzbeauftragte(r),  
Friedensplatz 1, 44122 Dortmund  
E-Mail: datenschutz@stadtdo.de

### **Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:**

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände
- Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverletzungen

### **Zuständige Aufsichtsbehörde:**

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,  
Postfach 20 04 44, 50102 Düsseldorf  
Telefon: 0211 38424-0  
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

# Verwaltungssoftware KuferSQL

## **Zweck/e der Datenverarbeitung:**

Die Volkshochschulen sind Institutionen der öffentlichen Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Die Volkshochschulen bieten Weiterbildungsangebote, die der Vertiefung, Erweiterung oder Aktualisierung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (sogenannten Kompetenzen) von Menschen dienen, die eine erste Bildungsphase abgeschlossen haben. Zur Verwaltung der Weiterbildungsangebote wird eine Kursverwaltungssoftware eingesetzt. Mit der Kursverwaltungssoftware „KuferSQL“ werden die einzelnen Weiterbildungsveranstaltungen/Projektmaßnahmen, die teilnehmenden Personen, die notwendigen Dozent\*innen, die Raumplanung und Medienbedarfe verwaltet/organisiert. Die Software „KuferSQL“ dient zudem als zugelassene und geprüfte Nebenbuchhaltung zur Abrechnung der Veranstaltungsentgelte und Honorare.

## **Wesentliche Rechtsgrundlage/n:**

§§ 10, 11 Weiterbildungsgesetzes (WbG NRW), ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 MAGS NRW, § 43 ff Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Integrationskursverordnung (IntV), Integrationskurstestverordnung (IntTestV), weitere projektbezogene Förder Richtlinien, Datenverarbeitung gem. §§ 4, 12, 13, 19 DSGVO

## **Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

Die Daten der Teilnehmer\*innen werden durch Eingabe in die Software anhand schriftlicher Anmeldungen zu den Weiterbildungsveranstaltungen/Maßnahmen oder durch die Übertragung der online durchgeführten Anmeldungen in die Datenbank übernommen. Es werden dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit (nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes) bei allen beteiligten Stellen getroffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Die von den Teilnehmern\*innen übermittelten personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke der Durchführung, Abrechnung und Nachweisführung der Weiterbildungsveranstaltungen/Maßnahmen gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Bei geförderten Maßnahmen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, nach Weiterbildungsgesetz, bei geförderten Maßnahmen nach dem Europäischen Sozialfonds und anderer Fördermittel des Landes und des Bundes erfolgt eine Einsichtnahme bzw. Übermittlung der Daten gemäß den jeweiligen Förderrichtlinien.

## **Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:**

Aufgrund der Vielzahl der geförderten Maßnahmen ergeben sich Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren (Aufbewahrungsfrist der Finanzverwaltung § 257 HGB, § 147 AO, § 8 (6) IntV) bis zu 50 Jahren bei nachträglichen Schulabschlüssen nach PO-SI-WbG, bei Projekten nach dem Europäischen Sozialfonds der Förderperiode 2014-2020 läuft die Aufbewahrungsfrist bis zum 31.12.2031.

# Unterricht nach Weiterbildungsgesetz planen und durchführen

## **Zweck/e der Datenverarbeitung:**

Die Volkshochschulen sind Institutionen der öffentlichen Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Die Volkshochschulen bieten Weiterbildungsangebote, die der Vertiefung, Erweiterung oder Aktualisierung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (sogenannten Kompetenzen) von Menschen dienen, die eine erste Bildungsphase abgeschlossen haben. Weiterbildungsinhalte werden geplant und qualifizierte Dozenten\*innen zur Durchführung der Weiterbildungsveranstaltung beauftragt. Die eingehenden Anmeldungen zu den Veranstaltungen werden verbucht und die notwendigen Unterlagen gemäß WbG NRW vorbereitet. Nach Durchführung der Veranstaltung erfolgt die Abrechnung mit der/m Dozenten\*in und mit den Teilnehmern\*innen.

## **Wesentliche Rechtsgrundlage/n:**

§§ 10, 11 Weiterbildungsgesetzes (WbG NRW)

## **Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

Die Daten der Teilnehmer\*innen werden anhand schriftlicher Anmeldungen oder durch die Übertragung der online eingegangenen Anmeldungen zu den Weiterbildungsveranstaltungen in die Kursverwaltungssoftware übernommen. Die Daten der Dozenten\*innen werden für die Vertragserstellung und spätere Abrechnung der erbrachten Leistung ebenfalls in der Software erfasst. Es werden dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit (nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes) bei allen beteiligten Stellen getroffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Die von den Teilnehmern\*innen übermittelten personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke der Durchführung (Teilnehmer-/Anwesenheitslisten für die/den Dozenten\*in, Abrechnung (Honorarverträge und Honorarabrechnungen) der Weiterbildungsveranstaltungen gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

## **Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:**

Aufgrund der Vielzahl der geförderten Maßnahmen ergeben sich Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren (Aufbewahrungspflicht der Finanzverwaltung § 257 HGB, § 147 AO, § 8 (6) IntV) bis zu 50 Jahren bei nachträglichen Schulabschlüssen nach PO-SI-WbG

# Abschlußprüfungen mit Beteiligung der Bezirksregierung durchführen

## **Zweck/e der Datenverarbeitung:**

Die Volkshochschulen sind Institutionen der öffentlichen Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Die Volkshochschulen bieten Weiterbildungsangebote, die der Vertiefung, Erweiterung oder Aktualisierung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (sogenannten Kompetenzen) von Menschen dienen, die eine erste Bildungsphase abgeschlossen haben. Die VHS bietet die zweite Chance, einen ersten bzw. höheren staatlich anerkannten Schulabschluss nachträglich zu erwerben. An der VHS können die Hauptschulabschlüsse nach Klasse 9 und 10, sowie der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) nachträglich erworben werden. Weiterbildungslehrer\*innen der VHS erteilen nach zentral vorgegeben Curriculum Unterricht in prüfungsrelevanten Fächern. Zum Ende des jeweiligen Lehrgangs kann durch erfolgreiche Teilnahme an den zentralen Prüfungen der Abschluss erzielt werden.

## **Wesentliche Rechtsgrundlage/n:**

Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung

## **Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

Die Daten der Teilnehmer\*innen werden anhand schriftlicher Anmeldungen übernommen. Es werden dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit (nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes) bei allen beteiligten Stellen getroffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Die von den Teilnehmern\*innen übermittelten personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke der Durchführung des Unterrichts (Klassenbücher, Anwesenheitsnachweise) sowie für erforderliche Lernstandsnachweise und die Zulassung zur Prüfung bzw. Anerkennung für den jeweiligen Lehrgang gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe erfolgt nur an die zuständige Bezirksregierung.

## **Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:**

PO-SI-WbG: Aufbewahrungsfrist – 10 Jahre: Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften, Unterlagen über die Klassenführung (z. B. Klassenbücher), Akten über Prüfungen; Aufbewahrungsfristen – 20 Jahre: Stammbblätter, Aufbewahrungsfrist – 50 Jahre: Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen

# Projekte/Auftragsmaßnahmen und Integrationskurse durchführen

## **Zweck/e der Datenverarbeitung:**

Die Volkshochschulen sind Institutionen der öffentlichen Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Die Volkshochschulen bieten Weiterbildungsangebote, die der Vertiefung, Erweiterung oder Aktualisierung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (sogenannten Kompetenzen) von Menschen dienen, die eine erste Bildungsphase abgeschlossen haben. Neben dem offenen Weiterbildungsangebot nach Weiterbildungsgesetz zu dem sich alle Bürger\*innen anmelden können, bieten die Volkshochschulen die Möglichkeit bedarfsgerechte maßgeschneiderte Weiterbildungsangebote (Auftragsmaßnahmen) für Privat- und Geschäftskunden zu buchen. Im Rahmen der Wahrnehmung sozialer Verantwortung und Bildung führt die VHS nach erfolgreicher Bewerbung bei Drittmittel(Fördermittel)-Projekten Maßnahmen zum Spracherwerb oder zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt durch. Die Teilnahme an diesen Maßnahmen ist für die Bürger\*innen meist kostenfrei, da die Kosten über die jeweiligen Fördermittel/Drittmittelgeber finanziert werden. Als Auflage für die Finanzierung der Bildungsmaßnahmen bestehen jedoch strenge Förderrichtlinien, in denen die genaue Dokumentation, Datenerhebung, -weiterverarbeitung und -übertragung für die Nachweisführung vorgegeben sind.

## **Wesentliche Rechtsgrundlage/n:**

ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 MAGS NRW, § 43 ff Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Integrationskursverordnung (IntV), Integrationskurstestverordnung (IntTestV), weitere projektbezogene Förderrichtlinien, Datenverarbeitung gem. §§ 4, 12, 13, 19 DSGVO NRW

## **Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

Die Daten der Teilnehmer\*innen und Dozenten\*innen werden durch Eingabe in die Kursverwaltungssoftware KuferSQL und in Softwareprodukte der Drittmittelgeber (online, z. B. ABBA etc.) anhand schriftlicher Anmeldungen inkl. Zustimmung zu den Weiterbildungsveranstaltungen/Maßnahmen übernommen. Es werden dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit (nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes) bei allen beteiligten Stellen getroffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Die von den Teilnehmern\*innen übermittelten personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke der Durchführung, Abrechnung und Nachweisführung der Weiterbildungsveranstaltungen/Maßnahmen gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Bei geförderten Maßnahmen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, bei geförderten Maßnahmen nach dem Europäischen Sozialfonds und anderer Fördermittel des Landes und des Bundes erfolgt eine Einsichtnahme bzw. Übermittlung der Daten gemäß den jeweiligen Förderrichtlinien.

## **Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:**

Die Aufbewahrungsfristen variieren je nach Förderrichtlinie, in der Regel gelten Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren (Aufbewahrungspflicht der Finanzverwaltung § 257 HGB, § 147 AO, § 8 (6) IntV), bei Projekten nach dem Europäischen Sozialfonds der Förderperiode 2014-2020 läuft die Aufbewahrungsfrist bis zum 31.12.2031, Grundlage ist die gültige Förderrichtlinie des Drittmittelgebers

# Drittmittel Projekte der Verwaltung

## **Zweck/e der Datenverarbeitung:**

Die Volkshochschulen sind Institutionen der öffentlichen Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Neben dem offenen Weiterbildungsangebot nach Weiterbildungsgesetz nimmt die VHS ihre soziale Verantwortung und ihren Bildungsauftrag wahr und führt erfolgreich in Kooperation mit der Technischen Universität Dortmund und dem Schulverwaltungsamt der Stadt Dortmund Lernförderung für Schüler\*innen aus Familien mit geringem Einkommen an Dortmunder Schulen durch. Zur Finanzierung der für die Kinder kostenfreien Lernförderung erfolgt eine Finanzierung über das Bildungs- und Teilhabepaket. Für die Finanzierung über das Bildungs- und Teilhabepaket bestehen klare Förderrichtlinien, in denen die genaue Dokumentation, Datenerhebung, Datenweiterverarbeitung und Datenübertragung für die Nachweisführung vorgegeben sind.

## **Wesentliche Rechtsgrundlage/n:**

§ 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII, Datenverarbeitung gem. §§ 4, 12, 13, 19 DSGVO NRW

## **Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

Die Daten der Schüler\*innen und Dozenten\*innen werden durch Eingabe in die Kursverwaltungssoftware KuferSQL anhand schriftlicher Anträge der Eltern inkl. Zustimmung zur Teilnahme an der jeweiligen Lernförderung und erstellter Meldelisten der Schulen übernommen. Es werden dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit (nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes) bei allen beteiligten Stellen getroffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Die von den Schüler\*innen übermittelten personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke der Durchführung, Abrechnung und Nachweisführung der Lernförderung gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe erfolgt nur an die Fachstelle für Bildung- und Teilhabe des Sozialamtes der Stadt Dortmund. Bei geförderten Maßnahmen erfolgt eine Einsichtnahme bzw. Übermittlung der Daten gemäß den jeweiligen Förderrichtlinien.

## **Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:**

Die Aufbewahrungsfristen belaufen sich auf 10 Jahre (SGB II Aktenplan, Aufbewahrungsfrist der Finanzverwaltung § 257 HGB, § 147 AO), Grundlage ist die gültige Förderrichtlinie des Drittmittelgebers